

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

**Geschäftsstelle:**

Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Dr. phil. Michael Schwarzenau ▪ Hauptgeschäftsführer  
Gartenstr. 210-214 ▪ 48147 Münster  
Tel.: 0251 929-2020 ▪ Fax: 0251 929-2029 ▪ schwarzenau@aekwl.de

---

Frau  
Heike Gebhard MdL  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
im Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2314**

A01

Münster, 09.03.2020

## **Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926**

**Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18.03.2020**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die nordrhein-westfälischen Heilberufskammern nehmen gemeinschaftlich und konsensual zu dem vorgelegten Entwurf für ein „Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/7926) Stellung.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Heilberufsgesetzes, die für die Pflegekammer ohne Modifikation als Gesetz angenommen werden, im Rahmen dieser Stellungnahme im Wesentlichen nicht aufgegriffen werden.

---

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

## **Zu § 2 Kammerangehörige**

Der Entwurf sieht vor, dass nicht nur Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen) Kammermitglieder werden können, sondern auch Personen in der praktischen Ausbildung zum Pflegeberuf freiwillige Mitglieder.

Das gleiche soll gelten für einen insgesamt nicht definierten Personenkreis. Abs. 4 S. 1 nimmt nur insoweit eine Beschränkung vor, als dort als Regelbeispiele die Pflegehilfs- und Assistenzpersonen als freiwillige Mitglieder genannt werden. Diesem Personenkreis soll das Recht zustehen, die Informations- und Unterstützungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen zu können. Es gilt zu prüfen, welche Mittel dafür eingesetzt werden sollen. Mit Mitgliedsbeiträgen der Kammermitglieder dürfte diese Tätigkeit nicht zu finanzieren sein.

## **Zu § 5 Verzeichnisse**

Es sollte unabhängig davon insgesamt geprüft werden, ob eine gesonderte Vorschrift für das Meldewesen der neuen Kammer nicht sinnvoller ist. Es wird dringend empfohlen, die Vorschrift über das von der Kammer zuführende Verzeichnis an die Bedürfnisse der Pflegekammer anzupassen.

## **Zu § 7 Ethikkommission**

Wie bereits in der jüngst abgeschlossenen Änderung zum Heilberufsgesetz durch die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern vorgetragen, bedarf § 7 einer weitergehenden Novelle als nur die Prüfung der Aufnahme von Pflegefachpersonen in die Ethikkommissionen der Ärztekammer und ggf. der Ethikkommissionen anderer Kammern nach Absatz 8. Die Kammern sprechen sich gemeinsam gegen eine verpflichtende Aufnahme von Pflegeberufen in ihre Ethikkommissionen aus. Jede Kammer soll, bezogen auf ihre Ethikkommissionen

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

sionen nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen entscheiden können, wie interdisziplinär zusammengesetzt wird. Das schließt nicht aus, dass in allgemeine Ethikkommissionen Pflegeberufe aufgenommen werden. Insofern wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 7 abgelehnt.

Denn sie führt (zumindest in der gegenwärtigen Fassung) dazu, dass die Pflegefachpersonen aus der Alten- und Krankenpflege zum Kreis der Pflichtmitglieder der Ethikkommission addiert werden, was zum Teil mit geltendem Recht nicht kongruent ist.

Die Ethikkommissionen der Ärztekammern nehmen im Wesentlichen Bewertungen von **Forschungsvorhaben am Menschen** wahr, sowohl auf Grundlage der Berufsordnungen als auch auf Grundlage des Arzneimittel- und des Medizinproduktegesetzes. Die Annahme, dass die Entscheidungen der Ethikkommissionen den beruflichen Alltag von Pflegenden „in besonders hohem Maße betreffen“, entspricht nicht den jahrzehntelangen Erfahrungen der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Forschungsfragestellungen, die auch pflegerische Aspekte betreffen, sind in der Praxis der Ethikkommissionen die Ausnahme.

Demgegenüber würde die neue Regelung bedeuten, dass an allen Entscheidungen der Ethikkommission – neben den in § 7 bereits heute genannten Gruppen – auch Alten- und Krankenpflegekräfte zu beteiligen wären. Der dadurch für die Ärztekammern entstehende Aufwand ist – bei 35 bis 50 Sitzungen im Jahr – erheblich, aber sachlich kaum gerechtfertigt. Ähnliches gilt für die acht universitären Ethikkommissionen in NRW, die über § 7 Abs. 7 S. 2 von der Regelung ebenfalls betroffen wären.

Soweit sich aus einer bestimmten Fragestellung ein entsprechender fachlicher Bedarf ergibt, besteht bereits heute die Möglichkeit, dass die Ethikkommissionen Fachkräfte aus der Alten- oder Krankenpflege als Sachverständige schriftlich oder im Rahmen einer Anhörung aktiv beteiligen. Es wäre durchaus wünschenswert, wenn die Pflegekammer dafür qualifizierte Pflegefachpersonen benennen kann. Sie sollten jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht zum Kreis der Pflichtmitglieder der Ethikkommissionen gehören.

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

## **Zu § 9 Übertragener Wirkungskreis**

Mit Abs. 6 soll die Landesregierung ermächtigt werden, der Pflegekammer, die lediglich zuvor angehört werden muss, nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages durch Verordnung weitere die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Die Verordnungsermächtigung dürfte rechtlich problematisch sein. Hierzu existiert ein Gutachten, das vom Gesetzgeber eine konkrete Aufgabenübertragung fordert. Im Übrigen sind die im Heilberufsgesetz verankerten Kammern in erster Linie Selbstverwaltungskörperschaften, denen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung deshalb nur in eng begrenztem und gesetzlich klar definiertem Umfang übertragen werden können.

Ohne Zustimmung einer Kammer dürfte eine Aufgabenübertragung im Übrigen problematisch sein.

## **Zu § 15 Zahl der Mitglieder**

Nach Abs. 4 sollen die Mitglieder der Kammerversammlung von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder (Sektoren) in getrennten Wahlgängen zu wählen sein. Es muss klargestellt werden, wer die Tätigkeitsfelder beschreibt und wer entscheidet, welchem Tätigkeitsfeld ein Kammermitglied zugeordnet wird.

## **Zu § 24 Kammervorstand**

Die verpflichtende Regelung, dass im Vorstand der Pflegekammer der Frauenanteil bei mindestens 50 % liegen muss, ist verfassungsrechtlich zu überprüfen.

Zum einen ist bereits eine für alle Kammern geltende Regelung zur Besetzung der Organe, mithin auch des Kammervorstandes, vorhanden. § 6 Abs. 5 Heilberufsgesetz soll auch für die Pflegekammern gelten.

---

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

Geregelt ist dort, dass die Kammern bei der Besetzung ihrer Organe, mithin auch des Vorstandes, eine geschlechtsparitätische Besetzung anstreben. Wenn die speziellere Regelung in § 24 gelten soll, wäre ein Ausschluss der Pflegekammer aus dem § 6 vorzunehmen.

Einer Überprüfung der 50 %-Quote bedarf es auch aus einem weiteren Grund. Die Wahl des Kammervorstandes durch die Mitglieder der Kammerversammlung lässt sich mit einer Quote nicht erzwingen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in freier Wahl. Es kann niemand gezwungen werden, eine bestimmte Kandidatin oder einen bestimmten Kandidaten zu wählen. Insofern dürfte die geplante Regelung verfassungswidrig sein, da sie gegen das Demokratieprinzip verstößt. Die Gesetzesbegründung geht auf diese Problematik nicht ein.

## **Zu § 29 Grundlagen der Berufsausübung**

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die verpflichtende Regelung zur freiberuflichen Betätigung der akademischen Berufe mit Patientenbezug in § 29 Abs. 2 auf die Pflegefachpersonen erstreckt werden soll. Der Pflegeberuf wird ganz überwiegend nicht selbständig ausgeübt. Ein Mitglied des Pflegeberufs lässt sich nicht nieder, sondern ist in der Regel angestellt, häufig auch in einem Gewerbebetrieb.

Für die freien Berufe ist die gewerbliche Betätigung bzw. die Betätigung in einem Gewerbebetrieb grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet derzeit nach § 29 Abs. 2 S. 5 die jeweilige Kammer. Der Pflegeberuf wird häufig in einer gewerblichen Einrichtung durchgeführt. Es besteht sicherlich nicht der gesetzgeberische Wille, der Kammer in jedem Fall die Verpflichtung aufzuerlegen, über Ausnahmen zu entscheiden.

Darüber hinaus wurde bereits in der letzten Novelle auf die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung zu § 29, der die Berufsausübung der freien Heilberufe regelt, hingewiesen. Die Landesregierung hat hierzu ihre Unterstützung zugesagt. Der Gesetzesvorschlag befindet sich in der abschließenden Abstimmung und wird Ihnen baldmöglichst zugeleitet.

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

## Zu § 30 Berufspflichten

Es gilt zu prüfen, ob die Nr. 4 und 5 für die Pflegefachberufe Anwendung finden sollen.

## Zu § 32 Regelungsinhalte der Berufsordnung

In § 32 sollte zunächst die vorgesehene Regelung (Ausübung des Berufs in eigener Praxis) hinterfragt werden. Eine berufsrechtliche Vorschrift, die sich auf die Ausübung des Berufs in einer eigenen Pflegeeinrichtung oder einem eigenen ambulanten Pflegedienst beschränkt, dürfte keinen Sinn machen, da die überwiegende Mehrheit der Pflegeberufe angestellt tätig ist.

Insgesamt sollte nochmals geprüft werden, ob die in § 32 vorgenommene Aufzählung der Berufspflichten für die Pflegefachberufe in dieser Form sinnvoll und notwendig ist. Das derzeitige Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW) sieht in § 4 Abs. 2 für die Gesundheitsfachberufe folgende Berufspflichten vor:

- Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung
- Anfertigung von Aufzeichnungen über die im Rahmen der Berufsausübung getroffenen Maßnahmen
- Berufliche Fortbildung
- Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz
- Werbung
- Berufliches Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen und Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen anderer Berufe
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen

---

Es ist schwerlich nachzuvollziehen, dass durch die Herausnahme der Pflegefachberufe und Übernahme in das Heilberufsgesetz ein Regelungskatalog befolgt werden soll, der an einer selbständigen freiberuflichen Betätigung ausgerichtet ist.

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

## **§ 55 Führung von Weiterbildungsbezeichnungen**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Weiterbildungsbezeichnungen neben einer Berufsbezeichnung geführt werden dürfen. Die Vorschrift regelt nicht, dass die Führungsfähigkeit an Weiterbildungsbezeichnungen gebunden sein soll, die die Pflegekammer in ihrer Weiterbildungsordnung festgelegt hat. Abs. 2 regelt lediglich, dass für eine Weiterbildungsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung ein Anerkennungsverfahren mit Prüfung durchgeführt werden muss.

## **Zu § 56 Widerruf und Rücknahme**

Unzureichend, weil fehlerhaft ist die Regelung des § 56 bei Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ist die Berechtigung zur Ausübung des Berufs zu widerrufen. Es geht nicht um die Fehlbarkeit einer Bezeichnung.

Konsequenter und stimmiger wäre hierzu eine entsprechende Anwendung von § 2 Abs. 2 Gesundheitsfachberufegesetz NRW, der für Personen aus EU-Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten der EU regelt, dass eine Berechtigung zur Berufsausübung nicht mehr besteht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen vorliegen, weil die betreffende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt oder in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

## **Zu § 57 Zulassung der Weiterbildungsstätten**

Hinterfragt werden sollte auch, ob die Prüfung der baulichen Anforderungen an Weiterbildungsstätten eine Kammeraufgabe sein soll. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Weiterbildungsordnung auch das Nähere zu den personellen, baulichen und sachlichen Anforder-

---

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

rungen an die Weiterbildungsstätten regelt. Die Weiterbildungsordnung sollte die Weiterbildung der Pflegefachpersonen regeln. Die Weiterbildungsordnung ist nicht der richtige Regelungsort, um bauliche Anforderungen an die Weiterbildungsstätte zu regeln.

## **Zu § 115 Errichtung der Pflegekammer**

In § 115 Abs. 2 S. 3 ist verpflichtend festgelegt, dass im Errichtungsausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein müssen. Diese Regelung konterkariert den Minderheitenschutz, wie er auch in den Regelungen der §§ 6 Abs. 5 sowie 16 Abs. 1 S. 2 zum Ausdruck kommen.

Nach dem Wortlaut von § 115 Abs. 6 ermittelt der Errichtungsausschuss die in § 1 Nr. 3 genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Pflegekammer **werden**. Allerdings sind die genannten Personen bereits mit Errichtung der Pflegekammer kraft Gesetzes bereits deren Pflichtmitglieder. Es böte sich eine Klarstellung in der Weise an, dass das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt wird.

## **Zu § 117 Besondere Melde- und Auskunftspflichten**

Die für die Krankenhäuser in Abs. 1 vorgesehene Regelung, den Errichtungsausschuss bei der Datenübermittlung von Berufsangehörigen zu unterstützen, dürfte rechtlich zu hinterfragen sein. Gegen die Datenübermittlung ohne gesetzliche Befugnis dürfte das Datenschutzrecht stehen.

Auch die Einführung eines Zwangsgeldes bei fehlender Mitwirkung von Krankenhäusern im Rahmen des Errichtungsprozesses erscheint rechtlich fraglich. Solange es keine gesetzliche Verpflichtung für die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegebetriebe sowie sonstige Einrichtungen, in denen Pflegefachpersonen tätig sind, gibt, dürfte ein Zwangsgeld nicht umsetzbar sein.

Ungewöhnlich ist die in Abs. 2 vorgesehene Regelung mit der Verpflichtung an die übrigen Landeskammern, den Errichtungsausschuss und vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es ist sicherlich eine

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

Selbstverständlichkeit für die bestehenden Heilberufskammern, fachliche und organisatorische Unterstützung zu gewährleisten.

**Zu § 119 Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammern**

Ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist, dass für Beitragsbescheide der Pflegekammer ein Widerspruchsverfahren eingeführt wird (§ 119), dass es für die übrigen Kammern und insgesamt in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Prüfungsverfahren nicht mehr gibt. Hiermit würde eine weitere bürokratische Belastung der Kammer stattfinden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern, die derzeit geschäftsführend bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angesiedelt ist und sicherlich auch jede einzelne Heilberufskammer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. phil. Michael Schwarzenau

Hauptgeschäftsführer